
**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg
für den Masterstudiengang (M.A.) Evangelische Theologie**

vom 6. März 2013

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Mastergrad**
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums**
- § 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüfer und Beisitzer**
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**
- § 13 Zulassungsverfahren**
- § 14 Umfang und Art der Prüfung**
- § 15 Masterarbeit**
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**
- § 19 Zeugnis**

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 22 Inkrafttreten**

Abschnitt I: Allgemeines**§ 1 Geltungsbereich, Mastergrad**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie, der mit einer Masterprüfung (M.A.) abgeschlossen wird.
- (2) Das Fakultätsexamen des Masterstudiengangs (M.A.) Evangelische Theologie bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

- (1) Der Studiengang Master of Arts Evangelische Theologie umfasst 120 Leistungspunkte (1 LP entspricht 30 Arbeitsstunden). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann berufsbegleitend (in Teilzeit) erfolgen. Die Studienzeit verlängert sich in diesem Fall entsprechend.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im Einzelnen werden - soweit notwendig - durch das Modulhandbuch geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können durch Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.
- (3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst

auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind. Sobald alle Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen sind, gelten die Module als abgeschlossen.

- (2) Alle Module des Studiengangs Master of Arts Evangelische Theologie sind Pflichtmodule, d.h., sie müssen von allen Studierenden absolviert werden. Zudem setzt die Teilnahme an einem Hauptseminar das Absolvieren des entsprechenden Proseminars voraus. Einzelheiten regeln Anlage 1 und das Modulhandbuch.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Das gilt für die Überblicksvorlesungsprüfungen und (im gegebenen Fall) für die schriftlichen Hausarbeiten.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben.
- (5) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsbeauftragte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung des Studiengangs Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit (Examensarbeitsmodul) einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfungen bestellt werden.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesent-

licher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer

1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

die mündlichen Prüfungsleistungen
die schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren und Hausarbeiten)

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Die wissenschaftlichen Hausarbeiten sollen zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Studiengangs Master of Arts Evangelische Theologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Proseminararbeiten sollen die Dauer von 4-6 Wochen, Hauptseminararbeiten von 6-8 Wochen in der Regel nicht überschreiten.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote des Examens wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. X, 5 wird auf X + 1 abgerundet.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für

Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.A) Evangelische Theologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang (M.A) Evangelische Theologie oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in der Anlage aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 2 genannten Leistungspunkten vorzulegen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang (M.A) Evangelische Theologie oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der in Anlage 1 aufgeführten Module Altes Testament (MEv-AT), Neues Testament (MEv-NT), Kirchen- und Theologiegeschichte (MEv-KG), Systematische Theologie (MEv-ST), Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (MEv-RW) und Praktische Theologie (MEV-PT);
2. der Masterarbeit.

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im vorgegebenen Rahmen bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge

1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
2. Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2)

abgelegt werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von der in Abs. 2 festgelegten Reihenfolge genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Masterstudiengangs (M.A) Evangelische Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für Vollzeitstudierende beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 3 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1

des Masterstudiengangs (M.A) Evangelische Theologie ausgegeben und betreut werden.

- (3) Die Fächer, aus denen das Thema für die Masterarbeit genommen werden kann, sind:
1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchen- und Theologiegeschichte
 4. Systematische Theologie
 5. Praktische Theologie
 6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren aus Papier und eine digitale Fassung in gängigem Format beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Masterarbeit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsa-

men Notenvorschlag an den Erst- und Zweitbegutachter zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so berechnet sich bei einer Differenz von weniger als zwei Noten die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Vorschläge; § 11 gilt entsprechend. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten geht das Urteil eines vom Prüfungsausschuss bestellten Drittgutachters in die Berechnung der Endnote mit ein. Das Urteil eines Drittgutachters geht auch in die endgültige Bewertung mit ein, wenn eine Hausarbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" und dem anderen Gutachter mit "ausreichend" bewertet wird.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 10 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (3) Das Modul Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 11 Abs. 3 und numerischer Wert) das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines "Master of Arts" unter Angabe des Titels der Masterarbeit beurkundet. Auf Wunsch wird die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde wird vom Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Sind die Prüfungen im Masterstudiengang (M.A) Evangelische Theologie nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Masterstudiengang (M.A) Evangelische Theologie-Prüfungen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Studiengang nicht abgeschlossen wurde, oder dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III : Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master of Arts Evangelische Theologie-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

A 01-07-3

Codiernummer

06.03.13

letzte Änderung

01-14

Auflage - Seitenzahl

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1: Modulstruktur Masterstudiengang (M.A.) Evangelische Theologie

Abkürzungen: AT: Altes Testament; NT: Neues Testament; KG: Kirchengeschichte; ST: Systematische Theologie; RW: Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie; PT: Praktische Theologie.

(a) In den Disziplinen Altes Testament und Neues Testament sind eine Proseminararbeit und eine Hauptseminararbeit in der Weise zu erbringen, dass beide Fächer abgedeckt sind. Vor Beginn der Hauptseminararbeit ist die Proseminararbeit erfolgreich mit der Note ausreichend (4,0) oder besser abzuschließen.

(b) In den drei Disziplinen Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie sind insgesamt eine Proseminararbeit und eine Hauptseminararbeit zu schreiben. Die Wahl der Disziplin ist frei, Pro- und Hauptseminararbeit müssen aber in unterschiedlichen Fächern geschrieben werden.

(c) In den Modulen der Disziplinen AT, NT, KG, ST und RW ist jeweils eine Überblicksvorlesung¹ zu besuchen und mit einer Prüfung (Klausur oder mündlich) abzuschließen. In einem Modul eigener Wahl fällt die Überblicksvorlesung und die dazugehörige Prüfung aus. Die Abwahl darf nicht in dem Fach erfolgen, in dem keine Hausarbeit geschrieben wird.

(d) Studienvoraussetzungen (s. Zulassungsordnung § 3 Abs. 1):

- Hebraicum
- Griechischkenntnisse (Griechisch I mit Abschlussklausur)
- Großes Biblicum AT, Großes Biblicum NT

(e) Der Masterstudiengang Ev. Theologie umfasst folgende Module, wobei die Wahloptionen in den Abschnitten (a) - (c) zu berücksichtigen sind:

Modul Altes Testament (MEv-AT)

Proseminar AT	4 LP
Hauptseminar AT	4 LP
Überblicksvorlesung AT	3 LP
Modulprüfungen: Vorlesungsprüfung (Klausur oder mündlich)	3 LP
Proseminararbeit oder Hauptseminararbeit	6 / 8 LP

Modul Neues Testament (MEv-NT)

Proseminar NT	4 LP
Hauptseminar NT	4 LP

¹ Überblicksvorlesungen umfassen 3-4 Semesterwochenstunden und müssen im Vorlesungsverzeichnis der Theologischen Fakultät ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie wird in der Regel eine 2-stündige Vorlesung in Kombination mit einer dazugehörigen Übung als Überblickslehveranstaltung ausgewiesen. Einfache Vorlesungen (2 Semesterwochenstunden) können nicht als Überblicksvorlesungen anerkannt werden.

A 01-07-3	06.03.13	01-16
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Überblicksvorlesung NT	3 LP
Modulprüfungen: Vorlesungsprüfung (Klausur oder mündlich)	3 LP
Proseminararbeit oder Hauptseminararbeit	6 / 8 LP
Modul Kirchen- und Theologiegeschichte (MEv-KG)	
Proseminar KG	4 LP
Hauptseminar KG	4 LP
Überblicksvorlesung KG	3 LP
Modulprüfungen: Vorlesungsprüfung (Klausur oder mündlich)	3 LP
Proseminararbeit oder Hauptseminararbeit	6 / 8 LP
Modul Systematische Theologie (MEv-ST)	
Proseminar ST	4 LP
Hauptseminar ST	4 LP
Überblicksvorlesung ST	3 LP
Modulprüfungen: Vorlesungsprüfung (Klausur oder mündlich)	3 LP
Proseminararbeit oder Hauptseminararbeit	6 / 8 LP
Modul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (MEv-RW)	
Proseminar RW	4 LP
Hauptseminar RW	4 LP
Überblicksvorlesung RW	3 LP
Modulprüfungen: Vorlesungsprüfung (Klausur oder mündlich)	3 LP
Proseminararbeit oder Hauptseminararbeit	6 / 8 LP
Modul Praktische Theologie (MEv-PT)	
Proseminar Homiletik	3 LP
Proseminar Religionspädagogik	3 LP
Hauptseminar PT (Homiletik, Religionspädagogik oder Poimenik)	4 LP
Modulprüfung: Hauptseminararbeit (Predigtarbeit, Unterrichtsentwurf oder Protokollbearbeitung)	3 LP
Masterarbeit	15 LP

Anlage 2: Musterstudienplan

Voraussetzung: Hebraicum, Griechischkenntnisse (Griechisch I), Großes Biblicum Altes Testament, Großes Biblicum Neues Testament

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte; NT = Neues Testament; PT = Praktische Theologie; RW = Religionswissenschaft/ Interkulturelle Theologie; ST = Systematische Theologie.

A 01-07-3

Codiernummer

06.03.13

letzte Änderung

01-17

Auflage - Seitenzahl

1. Semester (30 LP)

Proseminar AT + Proseminararbeit AT	MEv-AT	4+6 LP
Proseminar NT	MEv-NT	4 LP
Proseminar KG	MEv-KG	4 LP
Überblicksvorlesung AT + Vorlesungsprüfung	MEv-AT	3+3 LP
Überblicksvorlesung KG + Vorlesungsprüfung	MEv-KG	3+3 LP

2. Semester (30 LP)

Proseminar RW	MEv-RW	4 LP
Hauptseminar NT + Hauptseminararbeit	MEv-NT	4+8 LP
Hauptseminar AT	MEv-AT	4 LP
Hauptseminar KG	MEv-KG	4 LP
Überblicksvorlesung NT + Vorlesungsprüfung	MEv-NT	3+3 LP

3. Semester (31 LP)

Proseminar ST + Proseminararbeit	MEv-ST	4+6 LP
Proseminar PT Homiletik	MEv-PT	3 LP
Hauptseminar RW + Hauptseminararbeit	MEv-RW	4+8 LP
Überblicksvorlesung ST + Vorlesungsprüfung	MEv-ST	3+3 LP

4. Semester (29 LP)

Proseminar PT Religionspädagogik	MEv-PT	3 LP
Hauptseminar ST	MEv-ST	4 LP
Hauptseminar PT (Homiletik; Predigtarbeit)	MEv-PT	4+3 LP
Wissenschaftliche Abschlussarbeit		15 LP

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2013, S. 609.